

Schriftliche Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages

zu dem

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens
krimineller Handelsplattformen im Internet und des
Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen –
BT-Drs. 19/28175**

am
5. Mai 2021

Inhalt

	Seite
A. Einleitung	3
B. Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises zu der vorgeschlagenen Einführung eines Straftatbestandes über das Betreiben von internetbasierten Plattformen für verbotene Waren und Dienstleistungen	4
I. Zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes	4
1. Es besteht bereits keine „Strafbarkeitslücke“	5
2. Es droht eine Überkriminalisierung	7
II. Ergebnis zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes	9
C. Abschließende Bemerkungen	9
I. Erforderlichkeit des § 127 Abs. 1 StGB-RegE wegen fehlenden Gehilfenvorsatzes bei automatisierten Handelsplattformen?	9
II. Angemessenheit der Lösung über die etablierte Beihilfedogmatik	11
III. Handlungsempfehlung aus fachlicher Sicht	13
D. Gesamtergebnis und Kurzzusammenfassung	14

A. Einleitung

Ich beziehe mich mit dem Nachfolgenden zunächst auf die Stellungnahme des **Kriminalpolitischen Kreises** (KriK) zu der vorgeschlagenen Einführung eines Straftatbestandes über das Betreiben von internetbasierten Plattformen für verbotene Waren und Dienstleistungen.¹ Sie wurde von mir mitgezeichnet und liegt mit ihrem ersten Teil meiner heutigen Stellungnahme (**B.**) zugrunde.

Der Kriminalpolitische Kreis ist ein 2016 gegründeter **Zusammenschluss von 33 Strafrechtsprofessorinnen und -professoren** verschiedener deutscher Universitäten. Sie erarbeiten Stellungnahmen und Vorschläge zu aktuellen und längerfristig bedeutsamen strafrechtpolitischen Fragen. Der Kriminalpolitische Kreis hat sich durch seine Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung² zu dem Thema der heutigen Rechtsausschussanhörung aus Anlass eines früheren Gesetzesvorschlags positioniert. Die **Skepsis** zu der den rechtstechnischen Details vorgelagerten Frage eines grundsätzlichen **Regelungsbedarfs** trifft – in vielfacher Hinsicht erst Recht – den am 1.4.2021 vorgelegten Regierungsentwurf.

Die KriK-Stellungnahme wird ergänzt (**C.**) durch zusammenfassende Bemerkungen zur **Erforderlichkeit** und **Angemessenheit** der Einführung eines Spezialtatbestands

¹ <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/03/KriK-Stellungnahme-Darknet.pdf>, Teil I. Die auf den März 2020 datierende Stellungnahme wurde dort, wo aufgrund der seither vorangeschrittenen rechtspolitischen Entwicklung nötig, durch Zusätze oder Auslassungen in [eckigen Klammern] ergänzt. Zudem wurden kleinere redaktionelle Fehler beseitigt.

² Mitglieder sind die Professorinnen und Professoren *Beck* (Hannover; Leiterin), *Brodowski* (Saarbrücken), *Eisele* (Tübingen), *Hilgendorf* (Würzburg), *Hoven* (Leipzig), *Kubiciel* (Augsburg), *Momsen* (FU Berlin), *Prittowitz* (Frankfurt), *Schiemann* (DHPol Münster; Leiterin), *Valerius* (Bayreuth) und *Weigend* (Köln). *Verf.* ist nicht Mitglied dieser AG und war an der Formulierung der Stellungnahme nicht beteiligt.

in § 127 StGB-RegE („Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen“).

B. Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises zu der vorgeschlagenen Einführung eines Straftatbestandes über das Betreiben von internetbasierten Plattformen für verbotene Waren und Dienstleistungen

I. Zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes

In dem Anfang 2018 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde die Einführung einer Strafbarkeit für das Betreiben krimineller Infrastrukturen vereinbart, soweit „Strafbarkeitslücken“ vorhanden sind.³ In diesem Zusammenhang kursier[t]en in der rechtspolitischen Diskussion zwei Gesetzentwürfe, die zu diesem Zweck die Einführung eines § 126a StGB vorsehen. Der vom Land Nordrhein-Westfalen am 18.1.2019 in den Bundesrat eingebrachte Entwurf (BR-Drs. 33/19; ...) sieht dabei eine Strafbarkeit des Anbietens internetbasierter Leistungen vor, sofern bestimmte Zugangs- und Erreichbarkeitsbeschränkungen bestehen und Straftaten aus einem begrenzten Straftatenkatalog ermöglicht oder gefördert werden.⁴ Wesentlich weitergehend [war] ein regierungsintern [...] nicht abgestimmter Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat vom 27.3.2019 [...], der weder Zugangs- noch Erreichbarkeitsbeschränkungen noch einen bestimmten Straftatenkatalog vorsieht und somit für jede Ermöglichung, Förderung oder gar Erleichterung rechtswidriger Straftaten eine Strafbarkeit für den Plattformbetreiber begründet. [Auf beiden Vorschlägen baut der jetzt vorgelegte

³ Koalitionsvertrag, 19. Legislaturperiode, 2018, S. 128.

⁴ Vom BR in den Bundestag eingebracht als BT-Drs. 19/9508 v. 17.4.2019.

Regierungsentwurf vom 1.4.2021 – mit Modifikationen – auf;
dazu im Einzelnen unten **C.**]

1. Es besteht bereits keine „Strafbarkeitslücke“

Es kann jedoch bereits bestritten werden, dass die im Koalitionsvertrag und in den Gesetzesbegründungen zu den [...] Entwürfen angenommene „Strafbarkeitslücke“ überhaupt besteht.

- a) Denn für viele **szenetypische Straftatbestände**, insbesondere des **Betäubungsmittel-, Waffen- oder Arzneimittelstrafrechts**, lässt sich eine unmittelbare Täterschaft des Plattformbetreibers begründen.

So stellt beispielsweise § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 BtMG bereits das Verhalten unter Strafe, „einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln“ zu verschaffen. Auch ist der **Begriff des Handeltreibens** in den Normen des BtMG, KWKG, AMG sehr **weit** zu verstehen und umfasst jede eigennützige Tätigkeit, die auf Umsatz gerichtet ist, wobei weder der Besitz noch die Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes vorausgesetzt werden.⁵ Insofern können sich Betreiber von Handelsplattformen bereits unmittelbar nach diesen Tatbeständen (z.B. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG, § 19 Abs. 1 Nr. 1 KWKG, § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG) des Nebenstrafrechts strafbar machen, **sofern sie** – wie im Regelfall – eine **Kommission kassieren**.⁶ Zudem kann der Straftatbestand der

⁵ Für BtMG vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 9. Aufl. 2019, § 29 Rn. 24. Zu weiteren Fallkonstellationen unter Verwirklichung von § 29 BtMG Zöller KriPoZ 2019, 274 (280). Für Verstöße gegen das KWKG Achenbach/Ransiek/Rönnau/Beckemper, Hdb. Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, 4. Kap. Rn. 84; für das AMG Raum, in: Kügel/Müller/Hoffmann/Raum, AMG, 2. Aufl. 2016, § 95 Rn. 32.

⁶ So auch Kubiciel/Mennemann jurisPR-StrafR 8/2019 Anm. 1 IV; Greco ZIS 2019, 435 (440).

Geldwäsche nach § 261 StGB verwirklicht sein, sofern Dienste darauf gerichtet sind, die Verfolgbarkeit der in den Märkten vorgenommenen Bitcoin-Zahlungen zu erschweren.⁷

b) Auch eine **Beihilfestrafbarkeit der Plattformbetreiber** lässt sich – im Gegensatz zu den Begründungen in den [...] Gesetzentwürfen [...] – in vielen Fällen begründen.

Richtig ist zwar die Einschätzung, dass allein die neutrale Bereitstellung der Infrastruktur zur Ermöglichung des Kontakts von Käufer und Verkäufer keine objektive Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB darstellt. Dies hat auch das *LG Karlsruhe* in einer Entscheidung klargestellt.⁸ Allerdings kann die **Hilfeleistung** in der **Erleichterung des Kontakts zwischen tatgeneigten Personen** bestehen, da das Zusammenbringen der Gleichgesinnten das Risiko erhöht, dass es zu einer Straftat kommt und zudem der anonymisierte Zugang die Ermöglichung einer sicheren Abwicklung des kriminellen Geschäfts intendiert.⁹ Für den **Beihilfevorsatz** sind die **Bestimmtheitsanforderungen** stark **gelockert**,¹⁰ Einzelheiten der Haupttat braucht der Gehilfe nicht zu kennen.¹¹ Es kann also zur Begründung des Beihilfevorsatzes sogar ausreichen, wenn der Plattformbetreiber z.B. separate **Kategorien für**

⁷ *Greco* ZIS 2019, 435 (440). [Dies gilt erst Recht für die am 18.3.2021 in Kraft getreten Neufassung des § 261 StGB, vgl. *Gerckel/Jahn/Paul* StV 2021, 330 [337 f.]].

⁸ *LG Karlsruhe* StV 2019, 400 (401) in dem Fall des Münchener Amoklaufs.

⁹ So auch *Greco* ZIS 2019, 435 (443).

¹⁰ So *Zöller* KriPoZ 2019, 274 (280).

¹¹ *BGH* NStZ 2011, 399 (400).

illegale Waren- und Dienstleistungsangebote bereitstellt.¹²

- c) Wenn überhaupt in der Praxis Schwierigkeiten zu verzeichnen sind – **eindrückliche Ermittlungserfolge** legen das Gegenteil nahe –, so bestehen sie darin, den Betreibern solcher Infrastrukturen eine Strafbarkeit als Täter oder Gehilfen *nachzuweisen*.¹³ Solche Schwierigkeiten der Beweisbarkeit sollten jedoch nicht vorschnell materiell-rechtlich „gelöst“ werden (dazu unten C.).

2. Es droht eine Überkriminalisierung

Auf dem sozialen Netzwerk **Facebook** werden täglich unzählige Menschen Opfer von Beleidigungen. Auch liegt es nahe, dass auf einer großen Handelsplattform wie **eBay** gelegentlich auch gestohlene Waren zum Kauf angeboten werden.

- a) Die **Betreiber dieser Plattformen** können die Begehung solcher Straftaten nicht umfassend verhindern, wenn sie nicht eine fortdauernde präventive Vorab-Kontrolle aller Einträge vornehmen. Da dies kaum praktikabel ist und zudem europarechtlich¹⁴ nicht gefordert werden darf, besteht

¹² So auch *Kubiciel/Mennemann* jurisPR-StrafR 8/2019 Anm. 1 IV; *Zöller KriPoZ* 2019, 274 (280); ebenso *LG Karlsruhe StV* 2019, 400.

¹³ So sprechen die Begründungen in den Gesetzentwürfen davon, eine Beihilfe sei „oft nicht nachweisbar“, nicht aber, dass eine Strafbarkeitslücke bestehe, vgl. BT-Drs. 33/19, S. 5 und Referentenentwurf zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0, S. 77.

¹⁴ Siehe Art. 15 Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“): „Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten [...] keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“

Einigkeit darüber, dass die Betreiber wegen solcher nicht zu verhindernder Straftaten von Nutzern nicht bestraft werden können, selbst wenn sie allgemein um die illegale Nutzung wissen. [Auch die Legaldefinition der Handelsplattform in] § 127 Abs. 2 StGB-RegE [...] **erfordert keine Zugangsbeschränkung** oder Anonymität der Plattform bzw. der Nutzer und **beschränkt** die Strafbarkeit auch **nicht** auf solche Straftaten, deren Begehung für die *jeweilige* Plattform typisch ist. Nach [dem] Entwurf könnten also – bei einer entsprechend **weiten Auslegung von „ausgerichtet“** – selbst die Betreiber von Websites wie eBay oder Facebook erfasst sein. Dies kann nicht überzeugen. Bei **Plattformen**, die **im Clear-Web** betrieben und bei denen die Identität der Nutzer ohne besondere Schwierigkeiten zu ermitteln ist, bestehen nicht dieselben Nachweis- und Vollzugsprobleme bezüglich einer möglichen Strafbarkeit der Plattformbetreiber; zudem stehen **andere**, durchaus adäquate **Mechanismen** zur Verfügung, sollten die **Betreiber ihren Pflichten** (etwa aus dem **NetzDG** **oder dem TMG**) nicht nachkommen.

Schließlich ist zu bezweifeln, dass es sich beim Betreiben dieser Plattformen nur aufgrund der dort stattfindenden, nicht umfassend verhinderbaren Straftaten um strafwürdiges Verhalten handelt. Deshalb sollte die Strafbarkeit jedenfalls **auf Plattformen beschränkt** werden, deren **Nutzer nicht ohne Weiteres zurückverfolgt** werden können – gerade solche Plattformen bieten einen besonderen Anreiz für Straftaten und weisen zudem strukturelle Beweisprobleme auf, die einer effektiven Verfolgung von Straftaten im Wege stehen.

b) Doch selbst bei diesen Plattformen sollten weitere Einschränkungen vorgenommen werden, da die Anonymität allein keineswegs auf strafwürdiges Verhalten hindeutet. Die **Anonymität des Dark-Net** wird auch für neutrale oder gar **wünschenswerte Handlungen** genutzt, wie etwa das Kaufen bestimmter legaler Produkte, die der Käufer anonym erwerben möchte, **Whistle-Blowing** oder Aktivitäten von **Regime-Gegnern** in totalitären Staaten. Es ist zu erwarten, dass ein gewisser Prozentsatz der Nutzer „anonymer“ Plattformen **Bagatelldelikte** begeht (**Beleidigungen** o.ä.); dies sollte jedoch ebenso wenig wie im Clear-Web bereits die **Strafbarkeit der Plattformbetreiber** begründen

II. Ergebnis zur Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes

Die oben dargelegten Argumente [sprechen] **gegen die Notwendigkeit der Einführung** einer neuen Strafvorschrift über das Betreiben von kriminalitätsfördernden Plattformen im Darknet [...].

C. Abschließende Bemerkungen

I. Erforderlichkeit des § 127 Abs. 1 StGB-RegE wegen fehlenden Gehilfenvorsatzes bei automatisierten Handelsplattformen?

In der Begründung zu § 127 Abs. 1 StGB-RegE wird gegen die hier eingenommene Position die Rechtsauffassung in Stellung gebracht, bei vollständig **automatisierter Einstellung von Angeboten** auf Handelsplattformen versage die Beihilfedogmatik.¹⁵ Der

¹⁵ Begr. RegE, BT-Drs. 19/28175, S. 8.

erforderliche doppelte Gehilfenvorsatz liege in solchen Konstellationen, bezogen auf eine auch nur umrisshaft individualisierte Haupttat, nicht vor.

Dieses Argument ist unbehelflich. Als in der Systematik des Allgemeinen Teils des StGB schwächste Form der Teilnahme setzt die Beihilfe auch nur einen **denkbar schwach ausgeprägten Vorsatz** voraus. Grundsätzlich ist es nach den höchstrichterlichen Vorgaben ausreichend, dass der Hilfeleistende nur den wesentlichen Unrechtsgehalt der Haupttat kennt.¹⁶ **Einzelheiten** wie Ort und Zeit der Tat oder ihre Modalitäten **muss** der **Gehilfe** grundsätzlich **nicht kennen**. Wer es zumindest für möglich hält und billigt, durch sein Tun ein Verhalten des Haupttäters zu fördern, das den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, ist nach der Rechtsprechung somit auch dann der Beihilfe zu dieser Straftat schuldig, wenn der Haupttäter – durch den Gehilfenbeitrag gefördert – eine größere Zahl von rechtswidrigen Taten begeht oder den tatbestandsmäßigen Erfolg in schuldpruchrelevanter Weise in zahlreicheren Fällen verwirklicht, als es sich der Gehilfe vorgestellt hatte.¹⁷

Für die automatisierte Einstellung von Angeboten auf Plattformen ergibt sich damit ein breiter **Korridor tatrichterlicher Beweiswürdigungsbemühungen** aus

¹⁶ St. Rspr.: *BGHSt* 42, 135 (138); *BGH NJW* 1996, 2517 f.; *BGH*, Beschl. v. 8.11.2017 – 2 StR 542/16 Tz. 11 (in *NSZ-RR* 2018, 58 nicht abgedr.); Handbuch des Strafrechts III/*Kudlich*, 2021, § 54 Rn. 24; *LK-StGB/Schünemann*, 12. Aufl. 2007, § 27 Rn. 56; *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2013, Rn. 244 m.w.N.

¹⁷ *BGH NJW* 2007, 384 (388 Tz. 49) – *El Motassadeq* (in *BGHSt* 51, 144 nicht abgedr.) m. Anm. *Jahn JuS* 2007, 382; *BGHSt* 42, 135 (139) für einen Fall der Beihilfe zum Betrug; *Fischer*, *StGB*, 68. Aufl. 2021, § 27 Rn. 22.

einzelfallbezogenen Indizien.¹⁸ Zu ihnen gehört etwaige, auch **plattformexterne Kommunikation** mit den Einstellern von Angeboten oder ihren Abnehmern im Falle von „Falsch“- oder „Schlechliefereung“ inkriminierter Waren, über die Abwicklung der Zahlung der „Kommissionsgebühren“ an den Plattformbetreiber u.ä. Es dürfte nicht leicht fallen, einen Tatrichter davon zu überzeugen, dass aufgrund der **exorbitanten Margen der Plattformbetreiber** beim Handeln mit Waffen, Drogen und anderen inkriminierten Gegenständen das bloße Bewusstsein der „Unrechtsdimension“¹⁹ der Haupttat tatsächlich gefehlt habe. Auch auf dieser dogmatischen Grundlage der Rechtsprechung sind etwa Mitarbeiter von Geschäftsbanken in der Vergangenheit bereits wegen Beihilfe verurteilt worden, weil sie ein **EDV-gestütztes technisches Abwicklungssystem** zur Verfügung gestellt hatten, das zur **Verschleierung der Identität** von Bankkunden bei Auslandsüberweisungen gedient hat.²⁰

II. Angemessenheit der Lösung über die etablierte Beihilfedogmatik

Dort, wo nicht ohnehin die weite Formulierung der Tathandlung in den einschlägigen Materien des Nebenstrafrechts eine täterschaftliche Bestrafung der Betreiber krimineller Plattformen ermöglicht, stellt die

¹⁸ Zur strafprozessualen Nachweisbarkeit des Vorstellungsinhalts beim Gehilfen i.R.d. § 261 StPO ausf. *Theile*, Tatkonkretisierung und Gehilfenvorsatz, 1999, S. 163 ff.

¹⁹ Zu Unklarheiten der Fortgeltung dieser Formel außerhalb des Bereichs der Tötungsdelikte seit dem *El Motassadeq*-Urteil NK-StGB/*Schild*, 5. Aufl. 2017, § 27 Rn. 13.

²⁰ *LG Bochum* NJW 2000, 1430 (1432) mit ausdr. Zustimmung bei *Fischer*, StGB, § 27 Rn. 26. Ob dies für den Bereich inländischer Geschäftsbanken bei Berücksichtigung des heutigen Stands der Diskussion um die Dogmatik sog. neutraler Beihilfe im Bereich von Steuerstraftaten zutrifft, mag im Kontext des Phänomenbereichs krimineller Handelsplattformen vorliegend auf sich beruhen.

Beihilfedogmatik zudem auch die sachangemessenere Reaktion auf das im Einzelfall verwirklichte Unrecht dar.

Zum einen ermöglicht sie, wie dargestellt (soeben **C.I.**), dem Tatrichter den gezielten, beweiswüchtigen Blick auf den Einzelfall. Das ist der **Schrotschussmethode** des **§ 127 Abs. 1 StGB-RegE** bei Weitem überlegen. Zum anderen ist die Bestrafung aufgrund der **Akzessorietät des Teilnahmeunrechts** die passgenaue staatliche Reaktion auf die von der Rechtsordnung missbilligte Förderung der Haupttat. Der abstrakte Gefährdungstatbestand des § 127 Abs. 1 StGB-RegE macht sich zunächst einmal **blind für** die im **Einzelfall** tatsächlich vom Haupttäter begangene rechtswidrige Tat. *Jeder* Betrieb – und selbst die Beihilfe zum Betrieb durch Bereitstellung einer Serverinfrastruktur – wird **unterschiedslos** nach dem „**Regel-Qualifikationstatbestand**“ in **§ 127 Abs. 3 StGB-RegE** bei regelhaft gewerbsmäßiger Begehung mit **bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe** bedroht. Die rechtsstaatlich zwingenden Restriktionen müssen dann erst im Strafzumessungsakt erfolgen.

Über die akzessorische Beihilfedogmatik kann demgegenüber die Bemessung der Strafe von vornherein passgenau nach dem Grad des Unrechts der *konkret im Einzelfall* verwirklichten Haupttat erfolgen, § 27 Abs. 2 S. 1 StGB („Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter“). Der Sinn dieser Akzessorietätsbindung liegt in der **rechtsstaatlich gebotenen Konturierung** der Teilnehmehandlung.²¹ Da jedes beliebige, für den Erfolg kausale Verhalten Teilnahme sein kann, **verhindert** die Bindung an die konkrete Tatbestandshandlung des

²¹ LK-StGB/Schünemann, Vor § 26 Rn. 4.

Haupttäters, dass die Strafbarkeit mit Hilfe eines vom **Tatbestand abgelösten Teilnehmebegriffes** ausgedehnt wird. Der Rechtsfigur einer solchen „Urheberschaft“ hat der Gesetzgeber mit dem Rechtsinstitut der Beihilfe eine Absage erteilen wollen.²² Dabei sollte es bleiben.

III. Handlungsempfehlung aus fachlicher Sicht

Da es bereits an der Erforderlichkeit der mit § 127 Abs. 1 StGB Reg-E vorgeschlagenenen Strafnorm mangelt, müssen Alternativvorschläge²³ – zumal im jetzigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens kurz vor Ende der 19. Wahlperiode – ebenso wie die weitere Ausgestaltung des Tatbestands nicht mehr im Einzelnen diskutiert werden. Es gilt der Rat *Montesquieus*: **Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.**²⁴

Dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags ist daher aus fachlicher Sicht die Ablehnung des Regierungsentwurfs auf BT-Drs. 19/28175 zu empfehlen.

²² Vgl. nochmals LK-StGB/Schünemann, Vor § 26 Rn. 4.

²³ Vgl. dazu Teil II. der KriK-Stellungnahme, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/03/KriK-Stellungnahme-Darknet.pdf>.

²⁴ Dieser frühe Ausdruck des Prinzips der Erforderlichkeit hat es in das Vorwort (S. V) der 36. Aufl. 2012 des Lehrbuchs zum Besonderen Teil des StGB von *Wessels/Hettinger* geschafft.

D. Gesamtergebnis und Kurzzusammenfassung

1. Ein Tatbestand des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens einschlägiger Server-Infrastrukturen (§ 127 Abs. 1 StGB-RegE) ist mangels Bestehens sachwidriger Strafbarkeitslücken und angesichts der Gefahr einer Überkriminalisierung im bloßen Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung nicht erforderlich.
2. Sachangemessene Lösungen für die fraglos *im Einzelfall* grundsätzlich vorhandene Strafbedürftigkeit können in den szenetypischen Deliktsbereichen des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Arzneimittelstrafrechts aufgrund weit formulierter Tathandlungen über die Dogmatik der Täterschaft bereits heute erreicht werden.
3. Wie die Praxis ebenfalls demonstriert, ermöglicht die weit gespannte Dogmatik der Beihilfe – entgegen der Gesetzesbegründung grundsätzlich auch für vollautomatisiert betriebene Plattformen – auch im Übrigen die passgenaue *einzelfallbezogene* Erfassung des Unrechts, wenn es beim Betrieb krimineller Handelsplattformen tatsächlich zu Verletzungen der Rechtsgüter Dritter kommt.